

newsletter+++new

Ausgabe
11.2014

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine November 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.11.2014	13.11.2014	7.11.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.11.2014	13.11.2014	7.11.2014
Gewerbsteuer	17.11.2014	20.11.2014	14.11.2014
Grundsteuer	17.11.2014	20.11.2014	14.11.2014
Sozialversicherung ⁵	26.11.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Dezember 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.12.2014	15.12.2014	5.12.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2014	15.12.2014	5.12.2014
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2014	15.12.2014	5.12.2014
Umsatzsteuer ⁴	10.12.2014	15.12.2014	5.12.2014
Sozialversicherung ⁵	23.12.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 19.12.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.7.2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist.

Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2012:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 28.7.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung ist entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Unfallversicherungsschutz während der Weihnachtsfeier

An betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen, z. B. an Betriebsausflügen Teilnehmende, sind als Beschäftigte grundsätzlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, wenn die Teilnahme allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen steht und die Veranstaltung von der Autorität der Betriebsleitung getragen wird.

Eine Beschäftigte eines Jobcenters, das sich in drei Bereiche und diese Bereiche wiederum in 22 Teams untergliedert, arbeitete in einem der beiden Teams der Eingangszone. Eines der Teams veranstaltete außerhalb der Arbeitszeit von 15 bis 19 Uhr nur für sich in einem Bowlingcenter eine Weihnachtsfeier, die es selbst organisierte und deren Kosten es selbst trug. Während der Feier übersah die Frau auf dem Weg von der Bowlingbahn zum Tisch eine Stufe, stolperte und verletzte sich. Der Unfallversicherungsträger lehnte die Feststellung des Sturzes als Arbeitsunfall ab, weil die Frau ihn nicht während einer in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogenen betrieblichen Weihnachtsfeier erlitten habe.

Dem folgte das Bundessozialgericht. Die Versicherung während der Teilnahme an einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung setzt jedenfalls voraus, dass diese durch die Betriebsleitung oder im Einvernehmen mit der Betriebsleitung als deren eigene Veranstaltung durchgeführt wird. Veranstalten Beschäftigte aus eigenem Antrieb eine Feier, steht diese nicht unter dem Schutz der Unfallversicherung. Das gilt auch dann, wenn die Unternehmensleitung Kenntnis von der Veranstaltung hat. Die Weihnachtsfeier wurde nicht durch die Unternehmensleitung oder einer von dieser beauftragten Person, sondern allein von der Teamleiterin und den anderen Beschäftigten des Teams veranstaltet. Der Bereichsleiter äußerte sich zwar positiv zur Durchführung dieser Feier, billigte sie dadurch aber noch nicht als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung der Unternehmensleitung.

Abgeltungsteuersatz auch bei Darlehen zwischen Angehörigen möglich

Seit 2009 unterliegen alle Kapitaleinkünfte der sog. Abgeltungsteuer. Die Abgeltungsteuer findet keine Anwendung, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende“ Personen sind und der Schuldner die Zinszahlungen steuerlich absetzen kann. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes soll ein „Näheverhältnis“ vorliegen, wenn u. a. der Schuldner auf den Gläubiger oder umgekehrt der Gläubiger auf den Schuldner einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder wenn einer von ihnen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat. Die Finanzverwaltung hat diese angelehnte Definition übernommen und insoweit ergänzt, als ein „Näheverhältnis stets vorliegen soll, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge Angehörige im Sinne der Abgabenordnung sind oder die Vertragsbeziehungen einem Fremdvergleich nicht standhalten (außerhalb von Angehörigenverhältnissen).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mehrere Verfahren zu entscheiden:

- Eltern gewährten ihrem Sohn und ihren Enkeln jeweils fest verzinsliche Darlehen zur Anschaffung fremd vermieteter Objekte,
- ein Ehemann gewährte seiner Frau und seinen Kindern jeweils fest verzinsliche Darlehen zur Anschaffung fremd vermieteter Objekte und in einem weiteren Fall
- stundete eine Schwester ihrem Bruder den Kaufpreis für die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen. Der Kaufpreis war ab dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft zu verzinsen.

Die zuständigen Finanzämter besteuerten die Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer: Der niedrigere Abgeltungsteuersatz sei nicht anzuwenden, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende Personen“ waren. Die Finanzgerichte hatten sich dieser Auffassung angeschlossen und die Klagen abgewiesen.

Der BFH hat entschieden, dass die Kapitalerträge der Darlehensgeber nach dem günstigeren Abgeltungsteuersatz besteuert werden.

Abzugsverbot für Bestechungsgelder umfasst auch Kosten des Strafverfahrens und einen für verfallen erklärten Betrag

In einem Strafurteil kann der Verfall, also die Abschöpfung des durch die Straftat Erlangten, angeordnet werden. Der Bundesfinanzhof musste entscheiden, ob der Bildung einer Rückstellung in einem solchen Fall ein Abzugsverbot entgegensteht, nachdem mit einer Straftat zusammenhängende Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind.

Einzelunternehmer E war seit Ende der 1980er Jahre zertifizierter Werkstatteinrichter des Automobilkonzerns A. 1996 traf er eine Absprache mit dem langjährigen Angestellten X der A und dessen Ehefrau (Frau X). Das Aufgabengebiet des X umfasste die Beratung der unselbstständigen Niederlassungen sowie der selbstständigen Vertragshändler der A in Fragen der Werkstattausrüstung und der entsprechenden Auftragsvergabe. In dieser Absprache verpflichtete sich E, 50 % der Erlöse aus den Aufträgen für A-Niederlassungen und -Vertragshändler an die X-GmbH abzuführen. Alleingesellschafterin der X-GmbH war Frau X. Geschäftsführer war der gemeinsame Sohn (S) der Eheleute X. Welche Gegenleistung E hierfür zugesagt worden ist, war zwischen den Beteiligten im finanzgerichtlichen Verfahren streitig. Während E behauptete, die Gegenleistung habe sich darauf beschränkt, dass die X-GmbH sich nicht um Aufträge der A bemühen werde, meinte das Finanzamt, X sei kraft der Absprache gehalten gewesen, E bei der Auftragsvergabe auch im Verhältnis zu dritten Wettbewerbern zu bevorzugen. E zahlte in den Jahren 1999 und 2000 insgesamt 200.000 € an die X-GmbH. Diese Beträge behandelte er in seinen Jahresabschlüssen als Betriebsausgaben.

2007 wurde E wegen Bestechung verurteilt. Das Gericht ordnete ferner den Verfall von Wertersatz in Höhe von 210.000 € an. X wurde wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr verurteilt, Frau X wegen Beihilfe hierzu.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass E keine Rückstellung bilden durfte; weder für die Kosten des Strafverfahrens noch für die aufgrund der strafgerichtlichen Anordnung des Verfalls des Wertersatzes zu zahlenden Beträge. Die Kosten des Strafverfahrens konnte er auch nicht als außergewöhnliche Belastung abziehen.

Zwar sind die Kosten des Strafverfahrens Betriebsausgaben, weil der strafrechtliche Vorwurf durch das betriebliche Verhalten (mittels der Bestechung sollten höhere Betriebseinnahmen erzielt werden) veranlasst war. Diese Betriebsausgaben dürfen jedoch den Gewinn nicht mindern. Denn die Kosten des gesamten Strafverfahrens fallen als „mit der Zuwendung von Vorteilen zusammenhängende Aufwendungen“ unter das einkommensteuerliche Abzugsverbot.

Beträge, die als Verfall des Wertersatzes zu zahlen sind, sind dem Grunde nach Betriebsausgaben, die nicht unter das Abzugsverbot fallen. Ebenso wie Kosten des Strafverfahrens sind aber auch für verfallen erklärte Beträge als „mit der Zuwendung von Vorteilen zusammenhängende Aufwendungen“ vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Allerdings darf es auch nicht zu einer Doppelbelastung

kommen, so dass das Abzugsverbot nicht für solche Beträge gilt, bei denen das Strafgericht die Steuerbelastung bei der Bemessung des Verfallsbetrags nicht mindernd berücksichtigt hat. Die wirtschaftliche Situation muss derjenigen entsprechen, die eingetreten wäre, wenn man sich den gesamten Korruptions-Sachverhalt hinwegdenken würde.

Aufwendungen für die verkehrstechnische Anbindung eines Grundstücks sind nachträgliche Anschaffungskosten auf den Grund und Boden

Anschaffungskosten sind grundsätzlich alle Aufwendungen, die erforderlich sind und geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

Ein Unternehmer musste die verkehrstechnische Anbindung eines Grundstücks vornehmen um die Änderung eines Bebauungsplans zu erreichen und um dann eine Baugenehmigung zu erhalten. Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, dass die Aufwendungen für die verkehrstechnische Anbindung des Grundstücks keine sofort abziehbaren Betriebsausgaben, sondern nachträgliche Anschaffungskosten für den Grund und Boden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahmen nicht in einem unmittelbaren örtlichen Zusammenhang zu dem Grundstück stehen.

Abschließend entscheiden muss der Bundesfinanzhof.

Außerordentliche Einkünfte beim Wechsel von unselbstständiger zu selbstständiger Tätigkeit

Erzielt ein Angestellter eine Entschädigung inklusive Beträgen, die er bei ungestörtem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses ohnehin erhalten hätte, liegen keine außerordentlichen Einkünfte vor. Eine nach Beendigung des Angestelltenverhältnisses ausgeübte selbstständige Tätigkeit ist nicht zu berücksichtigen.

Das Arbeitsverhältnis eines Rechtsanwalts wurde durch Aufhebungsvertrag beendet. Wegen der Beendigung und zum Ausgleich für den Verlust des sozialen Besitzstandes zahlte der Arbeitgeber eine Abfindung von 43.000 €. Im Anschluss übte der Anwalt in vollem Umfang eine selbstständige Rechtsanwaltschaft aus. Der Rechtsanwalt verlangte, die Abfindung tarifermäßig zu besteuern. Dem folgte das Finanzamt nicht.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Ansicht des Finanzamts. Die Tarifermäßigung für außerordentliche Einkünfte soll die Auswirkungen des progressiven Tarifs abschwächen. Sie ist daher auf solche Einkünfte zu beschränken, die „zusammengeballt“ zufließen. Davon ist auszugehen, wenn infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum einschließlich der Entschädigung insgesamt mehr bezogen wird als bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses. Die dafür notwendige, hypothetische und prognostische Betrachtung orientiert sich an den Verhältnissen des Vorjahres. Sie gilt für den Normalfall, in dem die Verhältnisse des Vorjahres auch diejenigen des Folgejahres mit großer Wahrscheinlichkeit abbilden. Sie gilt aber nicht, wenn die Einnahmesituation des Vorjahres durch außergewöhnliche Ereignisse geprägt ist und sich daraus keine Vorhersagen für den (unterstellten) normalen Verlauf bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ableiten lassen. So kann bei variablen Gehaltskomponenten im Wege einer Prognoseentscheidung (auch) auf die Vorjahre zurückgegriffen werden. Im Rahmen der Vergleichsberechnung sind zwei Größen zu vergleichen: die „Ist-Größe“, also das, was in dem betreffenden Veranlagungszeitraum einschließlich der Entschädigung insgesamt erzielt wurde, und die „Soll-Größe“, nämlich die Einkünfte, die bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erzielt worden wären. Übersteigt die wegen der Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlte Entschädigung die bis zum Ende des Veranlagungszeitraums entgehenden Einnahmen nicht, ist das Merkmal der Zusammenballung von Einkünften nur erfüllt, wenn weitere Einnahmen bezogen werden, die bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht bezogen worden wären.

Ausübung oder Änderung des Wahlrechts zur Bildung einer Rücklage bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung

Unternehmer sind berechtigt, die anlässlich der Veräußerung bestimmter Anlagegüter aufgedeckten stillen Reserven auf neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter zu übertragen. Es kommt nicht darauf an, ob sie ihren Gewinn durch Bilanzierung oder eine Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln. Die Rücklagenbildung ist für Reinvestitionen innerhalb von vier Jahren nach der Veräußerung des ausgeschiedenen Wirtschaftsguts zulässig. Das Wahlrecht zur Rücklagenbildung ist in der Steuer- oder Sonderbilanz auszuüben, bei nicht bilanzierenden Unternehmern in der entsprechenden Einnahmen-Überschussrechnung.

Die Ausübung des Wahlrechts zur Bildung einer Rücklage ist bis zur formellen Bestandskraft des Steuer- oder Feststellungsbescheids möglich. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung einer Rücklage. Nicht bilanzierende Unternehmer haben dem Finanzamt mit dem Antrag auf Änderung eines einmal ausgeübten Wahlrechts eine geänderte Einnahmen-Überschussrechnung einzureichen.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen. Danach ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.
- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.
- Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Vorschrift voraussetzt, dass Zuwendungen oder Geschenke dem Empfänger im Rahmen einer der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsart zufließen. Die Norm begründet keine weitere eigenständige Einkunftsart, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.

Die Pauschalierungsvorschriften

- erfassen nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen und begründen keine weitere eigenständige Einkunftsart,
- erweitern nicht den einkommensteuerrechtlichen Lohnbegriff, sondern stellen lediglich eine pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl und beziehen sich auf alle Geschenke an Geschäftsfreunde, und zwar unabhängig davon, ob ihr Wert 35,00 € überschreitet oder nicht.

Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main müssen bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag, Jubiläum) mit einem Wert bis zu 40 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

In Bilanz ausgewiesene Grundstücke eines gewerblichen Grundstückshändlers sind auch ohne Veräußerungsabsicht Betriebsvermögen

Die zum Verkauf bestimmten Grundstücke eines gewerblichen Grundstückshändlers sind in seiner Bilanz als Umlaufvermögen zu aktivieren. Daneben kann er die Grundstücke, die nicht zum Verkauf vorgesehen sind, im Privatvermögen haben. Die Erträge werden dann den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zugerechnet und ein Veräußerungsgewinn außerhalb der Spekulationsfrist von 10 Jahren unterliegt nicht der Einkommensteuer. Weist er aber in seiner Bilanz auch Grundstücke aus, die seinem Privatvermögen zugeordnet werden könnten, gehören auch diese zum Betriebsvermögen seines gewerblichen Grundstückshandels. Erträge aus der Vermietung und Veräußerung dieser Grundstücke sind dann Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Kein Abgeltungsteuersatz bei Gesellschafterfremdfinanzierung

Der Abgeltungsteuersatz findet keine Anwendung, wenn die Kapitalerträge von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte dazu folgende Fälle zu entscheiden:

- Der Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH gewährte dieser ein festverzinsliches Darlehen. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer, weil der Alleingesellschafter zu mehr als 10% an der GmbH beteiligt war.
- Eine Frau gewährte einer GmbH, an der ihre Tochter und Enkelkinder zu mehr als jeweils 10% beteiligt waren, ein festverzinsliches Darlehen. Auch hier besteuerte das Finanzamt die erzielten Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer, weil der Gläubiger der Kapitalerträge eine den Anteilseignern „nahe stehende Person“ war.

Im ersten Fall hat der BFH entschieden, dass die Anwendung des sog. Abgeltungsteuersatzes bei der Besteuerung von Kapitalerträgen ausgeschlossen ist, die ein zu mindestens 10% beteiligter Anteilseigner für die Gewährung eines verzinslichen Darlehens an die Gesellschaft erzielt. Der Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes bei Gesellschafterfremdfinanzierungen verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Im zweiten Fall entschied das Gericht, dass die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht schon deshalb ausgeschlossen ist, weil der Gläubiger der Kapitalerträge ein Darlehen an eine GmbH gewährt hat, bei der ein Angehöriger i. S. der Abgabenordnung zu mehr als 10 % beteiligt ist.

Nach dem Willen des Gesetzgebers reicht auch bei der Regelung ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse nicht aus, um ein Näheverhältnis zu begründen. Erforderlich ist vielmehr, dass eine der Vertragsparteien einen beherrschenden oder außerhalb der Geschäftsbeziehung begründeten Einfluss ausüben kann oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat. Nach diesen Grundsätzen ist vorliegend ein Näheverhältnis auszuschließen. Zwischen der Klägerin und den Anteilseignern der GmbH lag kein Beherrschungsverhältnis vor. Dies gilt auch für Beziehungen zwischen nahen Angehörigen, wie Eltern und Kindern und Großeltern und Enkeln.

Eine missbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen ist danach nicht ersichtlich.

Verbilligter Erwerb einer Beteiligung als Arbeitslohn

Der verbilligte Erwerb einer Beteiligung durch einen Arbeitnehmer führt als geldwerter Vorteil zu Arbeitslohn, wenn ein Zusammenhang mit einer nachfolgenden Beschäftigung als Geschäftsführer der Gesellschaft besteht.

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören alle Vorteile, die für eine Beschäftigung gewährt werden. Auch wenn eine solche Zuwendung durch ein künftiges Arbeitsverhältnis veranlasst wird, ändert das an dieser Beurteilung nichts. Als Arbeitslohn ist der Unterschied zwischen Kaufpreis und dem tatsächlichen Wert der erworbenen Anteile anzusetzen.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Aufwendungen für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen.

Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.

Bei der Berechnung der Freigrenze sind jedoch nur solche Kosten des Arbeitgebers einzubeziehen, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auszulösen. Das sind nur solche Leistungen, die die Teilnehmer unmittelbar konsumieren können:

- Kosten für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung - insbesondere Mietkosten und Kosten für die organisatorischen Tätigkeiten eines Eventveranstalters - sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.
- Die zu berücksichtigenden Kosten können zu gleichen Teilen auf die Gäste aufgeteilt werden, sofern die entsprechenden Leistungen nicht individualisierbar sind. Aufzuteilen ist der Gesamtbetrag dabei auch auf Familienangehörige, sofern diese an der Veranstaltung teilgenommen haben.

Der auf die Familienangehörigen entfallende Aufwand ist den Arbeitnehmern bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, jedoch **nicht** mehr zuzurechnen.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage (mit Übernachtung) hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.

Hinweis: Die Freigrenze von 110 € soll ab 1.1.2015 auf 150 € angehoben werden. Gleichzeitig sollen auch die auf die Begleitperson des Arbeitnehmers entfallenden Kosten in die Freigrenze von 150 € mit einbezogen werden. Reisekosten und Geschenke sollen zukünftig mit in die Kosten der Betriebsveranstaltung eingerechnet werden. Es ist dann unbeachtlich, ob die Kosten einzelnen Arbeitnehmern individuell zugerechnet werden können oder ob die Gemeinkosten der Betriebsveranstaltungen anteilig auf die Teilnehmer umgelegt werden. Außerdem muss die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Betriebsangehörigen offenstehen.

Auslandsaufenthalt gibt Recht zur Untervermietung

Ein längerer beruflicher Auslandsaufenthalt eines Mieters begründet ein berechtigtes Interesse, Teile der Wohnung unterzuvermieten. Verweigert der Vermieter pflichtwidrig die Erlaubnis zur Untervermietung, ist dieser zum Schadensersatz verpflichtet. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Der Mieter plante aus beruflichen Gründen einen zweijährigen Auslandsaufenthalt. Er bat den Vermieter deshalb um Erlaubnis, zwei Zimmer der Wohnung an einen namentlich benannten Untermieter vermieten zu dürfen. Das dritte Zimmer wollte der Mieter selbst behalten, um Einrichtungsgegenstände zu lagern und dort gelegentlich zu übernachten. Der Vermieter verweigerte die Zustimmung zur Untervermietung. In der daraufhin erhobenen Klage auf Zustimmung zur Untervermietung bekam der Mieter Recht. Allerdings war diesem zwischenzeitlich der Untermietzins entgangen, den er daraufhin einklagte.

Das Gericht gab dem Mieter Recht. Der Vermieter muss Schadensersatz für die entgangene Miete leisten. Dem Mieter steht ein Anspruch auf Gestattung der Untervermietung zu. Indem der Vermieter die Zustimmung zur Untervermietung verweigert hat, hat er schuldhaft eine mietvertragliche Pflicht verletzt und ist zum Ersatz des entstandenen Schadens in Form des Mietausfalls verpflichtet. Der Vermieter kann sich nicht auf einen unverschuldeten Rechtsirrtum berufen. Die Frage, ob der Mieter in Fällen wie dem vorliegenden die Erlaubnis zur Untervermietung verlangen kann, war zwar noch nicht höchstrichterlich geklärt. Der Vermieter hätte aber in Erwägung ziehen müssen, dass er der Untervermietung zustimmen muss. Das Risiko eines Irrtums kann nicht auf den Mieter übertragen werden.

Anforderung an die Leistungsbeschreibung einer Rechnung

Eine Rechnung muss die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung bezeichnen. Ohne diese Angabe berechtigt die Rechnung nicht zum Vorsteuerabzug. Die Leistungsbeschreibung muss Angaben tatsächlicher Art enthalten, welche die Identifizierung der abgerechneten Leistung ohne großen Aufwand ermöglicht. Die erforderliche, leicht nachprüfbare Feststellung der abgerechneten Leistung kann entweder durch den Rechnungstext selbst oder durch eine Bezugnahme auf andere, eindeutig gekennzeichnete Unterlagen

erfolgen. Letztendlich sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich, über die abschließend das Finanzgericht als Tatsacheninstanz entscheidet.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Geschäftsveräußerung im Immobilienbereich

Ändern sich bei einem Grundstück die Verhältnisse, die im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, innerhalb von zehn Jahren seit dem Beginn der Verwendung, so ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen wird der maßgebliche Berichtigungszeitraum allerdings nicht unterbrochen, sodass keine Vorsteuerkorrektur durchzuführen ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte folgenden Fall zu entscheiden: Eine Vermieterin erwarb im Jahr 2003 umsatzsteuerpflichtig eine Wohnung, die sie von Beginn an über einen Vermittler steuerpflichtig an ständig wechselnde Feriengäste vermietete. Im Jahr 2007 veräußerte sie die Wohnung, ohne dass es im Kaufvertrag Regelungen zur Umsatzsteuer gab. Die Ferienwohnung war im Zeitpunkt der Übergabe nicht vermietet. Die Wohnung wurde ohne Möbel, aber mit einer Einbauküche übergeben. Der Erwerber beauftragte denselben Vermittler mit der Vermietung, der bereits für die Verkäuferin tätig gewesen war. Das Finanzamt ging von einer steuerfreien Grundstückslieferung aus, die zu einer Berichtigung des beim Erwerb in 2003 in Anspruch genommenen Vorsteuerabzugs geführt hätte. Das Finanzgericht entschied dagegen, dass eine Vorsteuerberichtigung nicht vorzunehmen war, da es sich um eine Geschäftsveräußerung gehandelt habe.

Der BFH bestätigte die Ansicht des Finanzgerichts und stellte klar, dass auch vorübergehende Leerstände bei Ferienwohnungen nicht auf eine Unterbrechung oder Beendigung der Vermietungstätigkeit schließen lassen.

Umsatzsteuer: Entnahme von Gegenständen bei Betriebsaufgabe

Die Entnahme eines Gegenstands durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, wird einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt, sofern der Gegenstand oder seine Bestandteile zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Ein Ingenieur entwickelte im Rahmen seines Einzelunternehmens (Ingenieurbüro) eine Maschine. Ende April 2001 stellte er sein Ingenieurbüro ein. Er erstellte eine Aufgabebilanz und bilanzierte u. a. auch die Maschine. Vorher hatte er zusammen mit seiner Ehefrau eine Kommanditgesellschaft (KG) gegründet, bei der er Komplementär wurde. Die bisher dem Einzelunternehmen zugeordneten Gegenstände (Maschine und Büroeinrichtung) übertrug der Ingenieur nicht in das Gesamthandsvermögen der KG, sondern überließ diese der Gesellschaft unentgeltlich zur Nutzung. Sämtliche Gegenstände des Sachanlagevermögens seines Einzelunternehmens wurden bei der KG als Sonderbetriebsvermögen des Klägers erfasst. Das Finanzamt bemmaß deshalb die Umsatzsteuerschuld nach dem Restwert der Gegenstände zuzüglich erhaltener Zuschüsse und Sonderabschreibungen.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die unentgeltliche Überlassung der Wirtschaftsgüter an die KG zu einer Entnahme führte, weil die Unternehmereigenschaft des Ingenieurs mit Ablauf des April 2001 endete und die Entnahmewecke damit außerhalb des Unternehmens lagen. Die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung waren nicht gegeben, weil keine Gegenstände des Unternehmens in die KG eingebracht worden waren und es damit an der Voraussetzung für eine Geschäftsveräußerung fehlte.

Hinweis: Das Finanzgericht hatte keine Feststellungen dazu getroffen, wie hoch der tatsächliche Restwert der entnommenen Gegenstände war. Dieser könnte niedriger sein als der der Entnahme bisher zu Grunde gelegte Wert. Das Finanzgericht muss deshalb objektive Anhaltspunkte einer über den bisherigen Wertansatz möglicherweise hinausgehenden Wertminderung der entnommenen Gegenstände berücksichtigen. Solche Anhaltspunkte können z. B. die zeitnahe Entsorgung des entnommenen Gegenstands oder auch die nachgewiesene (objektive) Funktionsuntauglichkeit der Maschine sein.

Verkauf sog. Rabattkarten (Gutscheinhefte) unterliegt Umsatzsteuerregelsatz

Der Verkauf sog. Rabattkarten (Gutscheinhefte) unterliegt dem Umsatzsteuerregelsatz. Es handelt sich hierbei nicht um den steuerfreien Verkauf „sonstiger Wertpapiere“ oder „anderer Handlungspapiere“. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden.

Die Rabattkarten gewährten dem Käufer bei Händlern und Betrieben wie Restaurants, Kinos, Hotels oder Saunen einen Anspruch auf den Erwerb bzw. die Inanspruchnahme einer bestimmten Anzahl von Waren bzw. Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen. Diese konnten in einem Preisnachlass oder darin bestehen, dass der Kunde zwei Einheiten der angebotenen Ware oder Dienstleistung zum Preis von einer erhält. Die Rabattkarten stellen keine Wertpapiere dar, da der Verbraucher weder ein Eigentumsrecht an

der ausgebenden Gesellschaft noch eine Forderung gegen dieses Unternehmen erwirbt. Auch besitzt die Karte keinen Nennwert und kann bei den angeschlossenen Betrieben nicht gegen Geld oder Waren getauscht werden.

Verzicht auf Umsatzsteuerfreiheit kann flächenbezogen ausgeübt werden

Bei der Vermietung von Gebäuden ist der Vermieter berechtigt, auf die Umsatzsteuerfreiheit zu verzichten, wenn der Mieter Unternehmer ist und das Mietobjekt für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Zulässig ist auch ein teilweiser, flächenbezogener Verzicht, weil z. B. der Mieter das Gebäude zum Teil für steuerfreie Umsätze nutzt. Dafür müssen die Teilflächen eindeutig bestimmbar sein. Bei Gebäuden ist die Aufteilung nach Räumen ein hinreichend objektiv nachprüfbarer Aufteilungsmaßstab. Teilflächen innerhalb eines Raumes sind hingegen nicht hinreichend abgrenzbar.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Vorsteueraufteilung der Herstellungskosten gemischt genutzter Gebäude bei unterschiedlicher Gebäudeausstattung nach Umsatzschlüssel

Wird ein Gebäude hergestellt, das sowohl umsatzsteuerpflichtig als auch -steuerfrei vermietet wird, müssen die auf die Herstellungskosten entfallenden Vorsteuern aufgeteilt werden. Nur die Vorsteuern, die den steuerpflichtigen Umsätzen zugerechnet werden können, sind abzugsfähig. Die Vorsteueraufteilung richtet sich regelmäßig nach dem Verhältnis der jeweiligen Flächen (sog. Flächenschlüssel). Sind die den verschiedenen Zwecken dienenden Gebäudeteile aber erheblich unterschiedlich ausgestattet, können die Vorsteuern nach dem Verhältnis der umsatzsteuerpflichtigen zu den umsatzsteuerfreien Umsätzen abgezogen werden (sog. Umsatzschlüssel). Dies kann günstiger sein, wenn die Mieten der umsatzsteuerpflichtig vermieteten Flächen je qm höher sind, als die der umsatzsteuerfrei vermieteten.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatten die umsatzsteuerpflichtig vermieteten Gewerberäume andere Ausstattungsmerkmale als die steuerfrei vermieteten Wohnungen. Sie unterschieden sich beispielsweise in der Geschosshöhe, den Aufwendungen für Brandschutz, Stahlbetonbauweise und Verglasung. Das Gericht hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, das jetzt darüber entscheiden muss, ob die Gebäudeausstattungen der verschiedenen Gebäudeteile erheblich voneinander abweichen.

Hinweis: In welchem Umfang die Umsatzsteuer auf Eingangsleistungen als Vorsteuer abziehbar ist, wenn das Gebäude sowohl zur Ausführung steuerpflichtiger als auch steuerfreier Ausgangsleistungen verwendet wird, muss auf Anfrage des Bundesfinanzhofs der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entscheiden.

Im Hinblick auf die derzeitige Zinslage sind Unternehmer im Regelfall gut beraten, aus den verschiedenen Möglichkeiten diejenige auszuwählen, die zum geringsten Vorsteuerabzug führt und gegen entsprechende Umsatzsteuerbescheide Einspruch einzulegen in der Hoffnung, dass der EuGH den Weg zu einem höheren Vorsteuerabzug öffnet. Dies würde neben der Vorsteuererstattung zu Erstattungsziinsen i. H. v. 6 % führen.

Vorsteueraufteilung und Umsatzsteuersatz bei Überlassung von Sportanlagen gemeinnütziger Sportvereine

Gemeinnützige Sportvereine können als Unternehmer steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze haben und Vorsteuern geltend machen. Werden sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Umsätze ausgeführt, müssen die Vorsteuern in abzugsfähige und nicht abzugsfähige aufgeteilt werden.

Der Bundesfinanzhof musste jetzt über die Vorsteueraufteilung eines Radsportvereins entscheiden, der neben steuerpflichtigen Pächterträgen steuerfreie Umsätze aus sportlichen Veranstaltungen erzielte und Zuschüsse von der öffentlichen Hand erhielt. Außerdem behandelte er seine Mitgliedsbeiträge als steuerpflichtige Umsätze.

Das Gericht entschied, dass zu den Umsätzen, die den Vorsteuerabzug zulassen, die steuerpflichtigen Umsätze einschließlich der Mitgliedsbeiträge gehören. Der Zuschuss der öffentlichen Hand ist dann umsatzsteuerpflichtig, wenn er konkret bei der Kalkulation der - steuerpflichtigen - Mitgliedsbeiträge berücksichtigt wurde. Die Umsätze aus sportlichen Veranstaltungen sind steuerfrei und lassen daher keinen Vorsteuerabzug zu.

Das Gericht entschied außerdem, dass der ermäßigte Steuersatz von 7 % für die Umsätze aus der Vermietung von Sportanlagen nicht dem Recht der Europäischen Union (sog. Unionsrecht) entspricht, das einen ermäßigten Steuersatz nur bei wohltätigen Zwecken und im Bereich der sozialen Sicherheit vorsieht. Das Gericht stützte seine Entscheidung insbesondere auf die Wettbewerbsneutralität der Umsatzsteuer; denn gewerbliche Unternehmer, die Sportanlagen vermieten, müssen ihre Umsätze mit dem vollen Steuersatz versteuern.

Berechnung des Ausgleichsanspruchs eines Versicherungsvertreters nach Beendigung des Vertragsverhältnisses

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Versicherungsunternehmen hat ein Versicherungs- und Bausparkassenvertreter die Möglichkeit, seinen Ausgleichsanspruch auf der Basis der zwischen den Spitzenverbänden der betroffenen Wirtschaftszweige und Handelsvertreter vereinbarten Grundsätze zu berechnen, auch wenn deren Geltung zwischen ihm und dem Unternehmen nicht vereinbart ist. Bei dieser Berechnung ist entsprechend der Regelungen in diesen Grundsätzen eine durch Beiträge des Unternehmens aufgebaute Altersversorgung ausgleichsmindernd zu berücksichtigen. Dies gilt auch für eine Altersversorgung, die das Unternehmen zwar gegenüber dem Vertreter vertraglich zugesagt hat, zu deren Finanzierung es ursprünglich aber nicht verpflichtet war.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

Zurückhaltungsrecht des Leistungsempfängers bis zur Ausstellung einer Rechnung mit Umsatzsteuernachweis

Besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer, kann der Leistungsempfänger das von ihm geschuldete Entgelt grundsätzlich zurückhalten, bis der Leistende ihm die Rechnung erteilt. Ist ernstlich zweifelhaft, ob die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, kann der Leistungsempfänger die Erteilung einer Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer nur verlangen, wenn die zuständige Finanzbehörde den Vorgang bestandskräftig der Umsatzsteuer unterworfen hat. Gleiches gilt, wenn einer Klage des Leistungsempfängers gegen das für die Umsatzsteuerfestsetzung gegenüber dem Leistenden zuständige Finanzamt auf Feststellung, dass der betreffende Umsatz steuerbar und steuerpflichtig ist, durch rechtskräftige Entscheidung stattgegeben wird.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter fasst regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige, für Sie interessante Informationen zusammen und gibt diese auszugsweise wieder. Der EGSZ - Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des EGSZ - Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.